

Arbeitspapier

Regelbetreuung (3 Jahre - Schuleintritt)

Gesetzliche Grundlage:

§ 6 KiTaVO Kindergärten, § 5 KiTaG Grundsätze

- Gruppengröße: 20 Kinder, 22 in eigener Verantwortung des Trägers, bis 25 mit Ausnahmegenehmigung (schriftliche Stellungnahme des Kindergartenbeirates ist gem. § 6 Abs. 2 letzter Satz KiTaVO beizufügen, sofern mehrere Vormittagsgruppen vorhanden sind!)
- Stellenschlüssel: 1,9

Räumliche Anforderungen (in Anlehnung an die KiTaVO von 1992):

Gruppenraum

20 x 2,5 qm = 50 qm (ca. erforderlich)

Schlafräum/Nebenraum

Nebenräume sind wünschenswert, aber nur bei der Durchführung von Einzelintegrationsmaßnahmen erforderlich.

Sanitärbereich

Im Sanitärbereich sind Kindertoiletten und Kinderwaschbecken erforderlich (ca. für 8 Kinder ein Waschbecken, für ca. 12 Kinder eine Toilette).

Außenbereich

Der Außenbereich ist einzufrieden. Minimale Größe: ca. 240/300 qm (bei einer Gruppe) oder 10 qm/Kind

Betriebserlaubnis, Konzeption, Sonstiges:

Betriebserlaubnis

Bei der Einrichtung einer Regelkindergartengruppe (5 Tage in der Woche tägl. mind. 4 Stunden, § 3 Abs. 2 KiTaVO) ist eine Betriebserlaubnis bzw. bei bestehenden Einrichtungen eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Die Änderung der Betriebserlaubnis ist formlos zu beantragen.

Möbiliar und Angebote sind altersentsprechend vorzuhalten (im Innen- und im Außenbereich).

In der Konzeption der Einrichtung ist auf die Betreuung dieser Altersgruppe einzugehen.

Arbeitspapier

Krippenbetreuung (0 - 3 Jahre)

Gesetzliche Grundlage:

§ 5 KiTaVO, § 5 KiTaG Grundsätze

- Gruppengröße: maximal 10 Kinder unter drei Jahren
- Stellenschlüssel: 2,4

Räumliche Anforderungen (in Anlehnung an die KiTaVO von 1992):

Gruppenraum

10 x 3 qm = 30 qm (ca. erforderlich)

Schlafräum/Nebenraum

Bei einer ganztägigen Betreuung ist ein Schlafräum erforderlich und bei einer halbtägigen wünschenswert. Bei Kindern unter 1 ½ Jahren wird ein Kinderbett (z.B. Reisebett) für erforderlich gehalten. Ansonsten sind Matratzen üblich. Raum sollte ein Fenster haben, zu verdunkeln sein und ruhig gelegen sein.

Sanitärbereich

Im Sanitärbereich sind Kindertoiletten und Kinderwaschbecken erforderlich (ca. für 8 Kinder ein Waschbecken, für ca. 12 Kinder eine Toilette). Des Weiteren muss eine Wickelmöglichkeit vorhanden sein – möglichst im Nassbereich oder in einem Nebenraum; nicht im Gruppenraum). Wünschenswert wäre im Nassbereich eine Dusche oder eine Badewanne.

Außenbereich

Der Außenbereich ist einzufrieden. Minimale Größe: ca. 240/300 qm (bei einer Gruppe) oder 10 qm/Kind

Betriebserlaubnis, Konzeption, Sonstiges:

Betriebserlaubnis

Bei der Einrichtung einer Krippe/Krippengruppe mit Kindern unter drei Jahren ist eine Betriebserlaubnis bzw. bei bestehenden Einrichtungen eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Die Änderung der Betriebserlaubnis ist formlos zu beantragen.

Möbiliar und Angebote sind altersentsprechend vorzuhalten (im Innen- und im Außenbereich).

In der Konzeption der Einrichtung ist auf die Betreuung in der Krippe einzugehen.

Arbeitspapier

Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (0 - 6 Jahre)

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 KiTaVO Besondere Gruppenzusammensetzung, § 5 KiTaG Grundsätze

- Gruppengröße: maximal 20 Kinder, sobald jedoch ein Kind unter drei Jahren aufgenommen wird, verringert sich die Gruppengröße um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren (z.B. würde die Gruppengröße 15 Kinder betragen, wenn fünf Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind)

- Stellenschlüssel: 2,4 ab drei Kindern unter drei Jahren - sonst 1,9

Räumliche Anforderungen (in Anlehnung an die KiTaVO von 1992):

Gruppenraum (durchschnittlich)

10 x 2,5 qm = 25 qm

5 x 3 qm = 15 qm

insgesamt: ca. 40 qm erforderlich

Schlafräum/Nebenraum

Bei einer ganztägigen Betreuung ist ein Schlafräum erforderlich, der mindestens Platz für die Kinder unter drei Jahren bietet. Bei Kindern unter 1 ½ Jahren wird ein Kinderbett (z.B. Reisebett) für erforderlich gehalten. Ansonsten sind Matratzen üblich. Raum sollte ein Fenster haben, zu verdunkeln sein und ruhig gelegen sein.

Auch bei einer halbtägigen Betreuung ist eine Schlafmöglichkeit wünschenswert.

Sanitärbereich

Im Sanitärbereich sind Kindertoiletten und Kinderwaschbecken erforderlich (ca. für 8 Kinder ein Waschbecken, für ca. 12 Kinder eine Toilette). Des weiteren muss eine Wickelmöglichkeit vorhanden sein – möglichst im Nassbereich oder in einem Nebenraum; nicht im Gruppenraum). Wünschenswert wäre im Nassbereich eine Dusche oder eine Badewanne.

Außenbereich

Der Außenbereich ist einzufrieden. Minimale Größe: ca. 240/300 qm (bei einer Gruppe) oder 10 qm/Kind

Betriebserlaubnis, Konzeption, Sonstiges:

Betriebserlaubnis

Bei der Einrichtung einer altersgemischten Gruppe mit Kindern unter drei Jahren ist eine Betriebserlaubnis bzw. bei bestehenden Einrichtungen eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Die Änderung der Betriebserlaubnis ist formlos zu beantragen.

Möbiliar und Angebote sind altersentsprechend vorzuhalten (im Innen- und im Außenbereich).

In der Konzeption der Einrichtung ist auf die Altersmischung einzugehen.

Arbeitspapier

Integrationsgruppe

Gesetzliche Grundlage:

§ 5 Abs. 9 KiTaG , § 8 Abs. 2 Nr. 2 KiTaVO, Grundsätze des Ministeriums zur Förderung von Kindern mit Behinderungen

- Gruppengröße: maximal 15 Kinder (11+4)
- Stellenschlüssel: 2,4 (2,0 zzgl. 20 % Verfügungszeiten, heilpädagogische Förderung siehe § 8 Abs. 2 Nr. 2 KiTaVO (Heilpädagogen, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger oder Personen in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (mind. 3 Jahre Erfahrung!!! – ist nachzuweisen) und Grundsätze des Ministeriums zur integrativen Förderung von Kindern mit Behinderungen

Räumliche Anforderungen (in Anlehnung an die KiTaVO von 1992):

Gruppenraum

15 x 3 qm= 45 qm (ca. erforderlich)

Nebenraum

Ein Nebenraum für die heilpädagogische Förderung ist erforderlich.

Betriebserlaubnis, Konzeption, Sonstiges:

Betriebserlaubnis

Soll in einer Einrichtung eine I-Gruppe eingerichtet werden, ist eine Änderung bzw. Ergänzung der Betriebserlaubnis erforderlich. Die Änderung der Betriebserlaubnis ist formlos zu beantragen.

Der Träger der Einrichtung hat eine Leistungsvereinbarung mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schl.-holst. Kreise (Kosoz) zu schließen. In Abstimmung mit Frau Lindhorst / Frau Gripp (Eingliederungshilfe, FD 50.30) ist ggf. eine Stellungnahme für die Kosoz zum Bedarf der Gruppe erforderlich. Erst nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Kosoz und Träger kann die Betriebserlaubnis geändert werden.

Auf Barrierefreiheit ist zu achten.

In der Konzeption der Einrichtung ist auf die Betreuung von Kindern mit Behinderungen einzugehen.